



Durchführung der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in Hessen - Bereich Schafe/Ziegen -

Rechtliche Grundlagen - Was ändert sich ?

Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen wurde neue Bestimmungen in der EU eingeführt. Sie sind in dem aid-Heft „Neue Kennzeichnungsvorschriften für Schafe und Ziegen“ dargestellt. Weitere Änderungen ergeben sich aus der am 06. Juli 2007 geänderten **Vieverkehrsverordnung** (ViehVerkV).

Die wesentlichen Neuerungen beinhalten:

- ⇒ eine **Kennzeichnung** aller lebenden Schafe und Ziegen nach EU-Vorschriften (§ 34 ViehVerkV)
- ⇒ eine **Meldepflicht für alle Übernahmen und Abgaben von Schafen und Ziegen ab dem 01.01.2008** (§ 35 ViehVerkV und Delegierte Verordnung (EU) 2019/2035)

Mit der Umsetzung von Teilbereichen der ViehVerkV ist in Hessen seit Oktober 1995 der HVL e.V. vom Land Hessen als zuständige Stelle (RS) beauftragt. In der Abwicklung der Maßnahmen, so auch bei dem Postversand, arbeitet der HVL mit dem VIT w.V. in Verden zusammen.

Bitte lesen Sie diese Informationen aufmerksam durch und beachten Sie in Ihrem eigenen Interesse die für Sie bedeutsamen Vorschriften.

Registriernummer

Wer Schafe und Ziegen hält, hat dies der zuständigen Stelle unter Angabe des Standortes der Tiere, des durchschnittlich gehaltenen Tierbestandes und den Beginn der Tätigkeit anzuzeigen. Durch die neuen Rechtsvorschriften ist jedem Betrieb mit Schaf/Ziegenhaltung eine Registriernummer (EU-Reg.-Nr./HIT-Nr.) zuzuteilen, deren Aufbau sich nach dem statistischen Gemeindeschlüssel richtet. Der HVL hat die Registriernummern in Hessen inzwischen zugeordnet, sofern dies nicht schon vorher geschehen war (z.B. Rinderhaltung). Die Vergabe der Registriernummer erfolgt durch den HVL in enger Abstimmung mit der Agrarverwaltung, da unter der Registriernummer in der Regel auch alle Maßnahmen der Agrarverwaltung abgewickelt werden. Die Registriernummer setzt sich zusammen aus 2 Stellen für das Bundesland (Hessen=06), je 3 Stellen für Kreis und Gemeinde sowie einer 4-stelligen Betriebsnummer. Die Registriernummer wird auf allen ViehVerkV-Unterlagen vorgedruckt und ist von Ihnen **bei allen Anfragen anzugeben**.

Kennzeichnung von Schafen und Ziegen

Grundsätzlich gilt, dass Schafe und Ziegen, die am 9. Juli 2005 oder später geboren sind mit zwei identischen gelben Ohrmarken zu kennzeichnen sind. Die Ohrmarken enthalten in schwarzer Schrift auf dem Vorderteil/Dornteil

- die Buchstaben DE (für Deutschland)
- einen Tierartenkenncode (01)
- einen Kenncode für das Bundesland (06 für Hessen)
- **sowie eine individuelle achtstellige Nummer**

Die Tiere sind spätestens 9 Monate nach der Geburt zu markieren. Wird ein Tier vor dieser Zeit aus dem Geburtsbetrieb verbracht, hat die Kennzeichnung spätestens vor dem Verlassen des Betriebes zu erfolgen (Herdbuchtiere innerhalb der ersten Lebenswoche).

Schafe und Ziegen, die ab dem 01. Januar 2010 geboren werden, müssen mit einem elektronischen und einem herkömmlichen Kennzeichen versehen werden, wenn sie älter als 12 Monate werden oder ins Ausland verbracht werden sollen.



Tiere, die innerhalb von 12 Monaten nach der Geburt in Deutschland geschlachtet werden, können wie bisher mit einer einfachen weißen Betriebsohrmarke gekennzeichnet werden.

Die Beschriftung entspricht den bisherigen Vorschriften (DE + KFZ-Kennzeichen + letzten sieben Ziffern der Registriernummer des Betriebes) auf der Vorder- und Rückseite der Ohrmarke.

Wo gibt es Ohrmarken ?

Der HVL hat einen Ohrmarken-Katalog zusammen gestellt, der auf der Homepage www.hvl-alsfeld.de zu finden ist. Dort kann auch das Bestellformular für Ohrmarken ausgedruckt werden. Die Ohrmarken für die Kennzeichnung der Schafe und Ziegen fordern Sie **ab sofort** bitte **direkt beim HVL** an. Grundsätzlich muss eine schriftliche Bestellung der Ohrmarken vorliegen.

Die Kosten für die Ohrmarken für Schafe und Ziegen muss der Tierhalter **selbst tragen**; diese werden per Nachnahme versandt. Eine Einzugsermächtigung kann abgegeben werden, um die Nachnahmegebühren einzusparen. Die **Zusendung** der Ohrmarken und aller notwendigen Unterlagen erfolgt per Post direkt ausschließlich an die Anschrift des Tierhalters beim HVL.

Stichtagsmeldung zum Stichtag 1. Januar

Die Stichtagsmeldung zum 1. Januar eines jeden Jahres dient rechtlich der Überprüfung der Daten aus den Übernahmemeldungen. Die Viehverkehrsverordnung schreibt dafür die Meldung der Anzahl von Schafe und Ziegen, getrennt nach den Altersgruppen bis einschließlich neun Monate, zehn bis einschließlich 18 Monate und ab 19 Monaten vor. Dabei ist eine Meldefrist von zwei Wochen einzuhalten.

Meldepflicht für die Übernahme und Abgabe von Schafen und Ziegen

Was ist ab dem 01.01.2008 melden? (Neu ab dem 01.07.2023 auch Abgangsmeldungen!)

Mit Inkrafttreten der Änderungen zur ViehVerkV ist jede **Übernahme und Abgabe** von Schafen und Ziegen **innerhalb von 7 Tagen zu melden**. Sie melden hierzu unter Ihrer eigenen, im Anschreiben angegebenen 12-stelligen Registriernummer:

- die 12-stellige **Registriernummer** des **Herkunfts- oder Bestimmungsbetriebes**,
- die **Anzahl** der in den Bestand verbrachten Tiere/aus dem Bestand verbrachten Tiere
- das **Datum** der Zugangs
- das **Datum** des Abgangs

Sofern die Schafe/Ziegen unmittelbar aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat oder Drittland übernommen bzw. abgegeben wurden, ist an der Stelle der Registriernummer des abgebenden Betriebes die Schlüssel-Nr. des Herkunftslandes anzugeben (s.S.4).

Hinweis: Lassen Sie sich bei der **Übernahme von Schafen und Ziegen immer das Begleitpapier mit der amtlichen, 12-stelligen Registriernummer des abgebenden/aufnehmenden Betriebes aushändigen!** – Dies erspart Ihnen spätere Rückfragen!

Wer ist meldepflichtig?

Jeder Tierhalter, Viehhändler und Schlachtbetrieb muss die Übernahme von Schafen und Ziegen melden. Ab dem 01.07.2023 muss jeder Tierhalter und Viehhändler auch die Abgabe von Schafe und Ziegen melden.

Wie kann gemeldet werden?

Die Meldung der Übernahme von Schafen und Ziegen kann entweder schriftlich auf einer vorgedruckten Meldekarte per Post/Fax an den HVL e.V. **oder** auf elektronischem Wege (per Internet oder geeignete Meldeprogramme) direkt an die zentrale Datenbank des Herkunftssicherungs- und Informationssystems für Tiere (HI-Tier) erfolgen.

- Schriftliche Meldung an den HVL e.V. (Karte, Brief, Fax, Mail)

Es sind ausschließlich vom HVL **vorgedruckte** Meldekarten zu verwenden, da nur diese maschinell und damit kostensparend bearbeitet werden können. Dazu fordern Sie mit dem beiliegenden Anforderungsbogen die benötigte Anzahl an Meldekarten beim HVL e.V. an. Da je 4 Meldekarten als 1 Meldebogen gedruckt werden, können als Einheit nur mindestens 4 Karten oder ein Vielfaches davon bestellt werden. Die Meldekarten können Sie als Postkarte oder im Brief oder per Fax an den HVL e.V. senden.



b) Meldung direkt an HI-Tier

Analog zum System für Rinder und Schweine können Meldepflichtige die Übernahme von Schafen und Ziegen auch direkt an die zentrale Datenbank HI-Tier melden. Die entsprechende Internetadresse lautet „www.hi-tier.de“. Im Anmeldemenü von HI-Tier tragen Sie im Feld „Betriebsnummer“ Ihre Registriernummer sowie im Feld „PIN (Passwort)“ Ihre PIN (s. Anschreiben) ein.

Nach erfolgreicher Anmeldung stellt Ihnen HI-Tier unter der Überschrift ‚Schafe/Ziiegendatenbank-Meldungen‘ die Menüpunkte zur Eingabe der Übernahme-/Abgabemeldung bereit.

Ebenso können geeignete Meldeprogramme zur elektronischen Abgabe der Meldungen bei HI-Tier eingesetzt werden. Einzelheiten dazu entnehmen Sie bitte den Informationen auf www.hi-tier.de.

Ab wann ist zu melden?

Nach Zugang der von Ihnen zu bestellenden Meldekarten sind die erforderlichen Meldungen **rückwirkend zum 1.1.2008** vorzunehmen (7-Tage-Frist). Die Meldung über HI-Tier ist ab sofort möglich. Nutzen Sie dafür Ihr Bestandsregister.

Bestandsregister -/Begleitpapier - Was passiert damit ?

Jeder Tierhalter ist zur sorgfältigen Führung eines Bestandsregisters verpflichtet. Im Bestandsregister sind die vorhandenen Schafe/Ziegen unter Berücksichtigung der Zu- und Abgänge einzutragen. Für Zugangstiere sind Name, Anschrift und Registriernummer des bisherigen Besitzers, das Datum des Zugangs und ihre Ohrmarkennummer, für Abgangstiere Name, Anschrift und Registriernummer des Erwerbers, das Datum des Abgangs und die Ohrmarkennummer anzugeben.

Wechseln Schafe/Ziegen den Betrieb muss ein Begleitpapier ausgestellt werden.

Der Tierhalter muss dieses Begleitpapier unter Angabe seiner Anschrift und Registriernummer, der Anzahl und Kennzeichnung der zu verbringenden Tiere, der Anschrift und Registriernummer des Bestimmungsbetriebes und Angaben zum Transporteur und dem Transportmittel ausfüllen, unterschreiben und mitgeben.

Verlust von Ohrmarken – Was ist zu tun?

Die diesbezüglichen Vorschriften haben sich nicht geändert. Deshalb gilt:

Verlorene oder unleserlich gewordene Ohrmarken sind vom Tierhalter unverzüglich zu ersetzen.

Siehe Hinweise zur Kennzeichnung

Import von Schafen und Ziegen – Was ist zu tun?

Schafe und Ziegen aus anderen EU-Mitgliedstaaten behalten ihre ursprüngliche Ohrmarke. Der Import ist bei der zuständigen Veterinärbehörde anzuzeigen.

Kosten

Die Kosten für die Ohrmarken der Schafe und Ziegen, Zangen und anderes Zubehör sind vom Tierhalter zu tragen.

Die Kosten für die zentrale Verwaltung der Daten werden vom Land Hessen getragen.

Kontrolle der ViehVerkV in den Betrieben und Beratung

Nach EU-Vorschriften sind umfangreiche Kontrollen der Kennzeichnungssysteme bei landwirtschaftlichen Nutztieren angeordnet. Dafür sind die örtlichen Veterinärbehörden zuständig. Verstöße gegen die Vorschriften zur Kennzeichnung und Meldungspflicht können als Ordnungswidrigkeiten geahndet und mit Bußgeld belegt werden.

Beratung zu allen Angelegenheiten der ViehVerkV erhalten Sie auch bei Ihrem zuständigen Staatlichen Amt für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen.

Für weitere Fragen zum Meldesystem und zur Datenbank steht Ihnen das Team des HVL e.V. gerne zur Verfügung.

HVL e.V., Alsfeld



Schlüsselzahlen von anderen Mitgliedstaaten der EU und Drittländern

Wenn Sie Schafe/Ziegen unmittelbar (direkt) aus einem EU- oder Drittland übernehmen, müssen Sie anstatt der Registriernummer des abgebenden Betriebes das jeweilige Herkunftsland angeben. Die Schlüssel-Nummern der wichtigsten Herkunftsländer sind nachfolgend aufgeführt. Weitere Schlüsselnummern teilen wir Ihnen auf Anfrage gerne mit.

Land	Schlüssel	Land	Schlüssel	Land	Schlüssel
Belgien	056	Italien	380	Rumänien	642
Bosnien-Herzegowina	070	Jugoslawien	891	Russland	643
Bulgarien	100	Kroatien	191	Schweden	752
Dänemark	208	Lettland	428	Schweiz	756
Estland	233	Litauen	440	Slowakei	703
Finnland	246	Luxemburg	442	Slowenien	705
Frankreich	250	Niederlande	528	Spanien	724
Griechenland	300	Norwegen	578	Tschechien	203
Großbritannien	826	Österreich	040	Ukraine	804
Irland	372	Polen	616	Ungarn	348
Israel	376	Portugal	620	Weissrussland	112

HVL e.V. Alsfeld als beauftragte Stelle nach ViehVerkV in Hessen (Regionale Stelle) Postfach 1463, 36294 Alsfeld

So erreichen Sie uns im HVL..... Bitte immer Registriernummer angeben

...schriftlich:	HVL e.V. Postfach 1463 36294 Alsfeld	oder	HVL e.V. An der Hessenhalle 1 36304 Alsfeld
	ViehVerkV-Meldekarten per Post bitte nur an:		HVL e.V. Postfach 1463 36294 Alsfeld

...Besuche/Telefondienst

Montag-Donnerstag 7.30 - 16.30 Uhr,

Freitag 7.30 - 14.00 Uhr

Fragen zur Kennzeichnung, Ohrmarkenbestellung,
Datenbank Schafe/Ziegen, Anfragen zu Ohrmarken

06631-784 - 76 Frau Galke
- 54 Frau Röhrig

Anfragen zu Übernahmemeldungen/ Fax-Meldungen
Allgemeine Anfragen zur ViehVerkV*

- 71 Frau Wienefeld
- 55 Frau Kurth

*Auskunft zu Bestimmungen der ViehVerkV und zu deren Überwachung erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Staatlichen Amt für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen

...per Fax

➤ Allgemeine Nachrichten/Bestellungen 06631-784-78

...per E-mail ⇒ kontakt@hvl-alsfeld.de (nicht für Meldungen!)

...im Internet ⇒ Informationen zur ViehVerkV/
Meldungen/Datenaustausch www.hi-tier.de

